

1. Geltungsbereich und Einbeziehung der Bedingungen

- 1 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Aufträge ausschließlich. Die Angaben des Vertrages sind die maßgebenden Bedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an und sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehalten ausgeführt wird. Unser Schweigen auf diese anderen Bedingungen gilt nicht als deren Anerkennung und als Zustimmung. Anderen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Vertragspartner über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Vertragspartner.

2. Vertragsschluss, Form und Änderungen/Ergänzungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Vertrages zustande.
- 2.3 Der Vertrag selbst und alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2.4 Für Inhalt und Umfang der Lieferung und/oder der Leistung sind ausschließlich unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 2.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und die – auch teilweise – Aufhebung des Vertrages oder einzelner seiner Bestandteile oder Bestimmungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform und müssen von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein. Gestaltungsrechte können nur schriftlich wirksam ausgeübt werden.
- 2.6 Wir behalten uns Änderungen der vereinbarten Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen vor, soweit diese zur Gewährleistung der Sicherheit oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Außerdem behalten wir uns alle Änderungen vor, die für den Schaden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Garantien und Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes. Ergänzend gilt die Haftungsbeschränkung nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 2.7 Zur Annahme von Anschlussbestellungen sind wir nicht verpflichtet. Bei einem neuen Auftrag (Anschlussauftrag) sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden.

3. Lieferung, Lieferfrist und Gefährübergang

- 3.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Cham.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit dessen Übergabe an den Vertragspartner über.
- 3.3 Bei Lieferungen beziehen sich vereinbarte Liefertermine auf das Versanddatum des Vertragsgegenstandes. Verzögert sich die Ablieferung an die Transportperson aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 3.4 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung.
- 3.5 Wir sind zur Einhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Ausführungsfrist nur verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Vertragspflichten selbst rechtzeitig erfüllt hat. Solche Verpflichtungen sind insbesondere die Lieferung sämtlicher erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sonstige Vorleistungen, die Erfüllung etwaiger Vorleistungspflichten sowie alle übrigen, z. B. technischen Vorleistungen, die für die Auftragsausführung notwendig sind. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Verlängerung unserer Liefer- oder Ausführungsfrist ein. Die Liefer- oder Ausführungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen oder Beistelle. Die Liefer- oder Ausführungsfrist beginnt nicht vor Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.6 Werden nachträgliche Wünsche des Vertragspartners nach Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages von uns akzeptiert, verlängern diese die Liefer- oder Ausführungsfrist in angemessenem Umfang.
- 3.7 Die Liefer- oder Ausführungsfrist verlängert sich auch in Fällen höherer Gewalt, insbesondere durch Infektionskrankheiten (Pandemien, Epidemien), wenn diese Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
- 3.8 Im Falle eines Verzuges kann der Vertragspartner – sofern er einen Schaden in dieser Höhe glaubhaft macht – eine Verzugsentschädigung von maximal 0,5% pro angefangene Lieferwoche und im Ganzen höchstens von 2,5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der von uns zu vertretenden Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, verlangen. Die Beschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Garantien und Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes. Ergänzend gilt die Haftungsbeschränkung nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 3.9 Bei Abaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen oder Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach der Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Haben wir im Rahmen eines Abauftrages vom Vertragspartner mitgeteilte Liefer-/Abnahmetermine und/oder Abnahmemengen/Fertigungslosgrößen zu Einzelabrufen schriftlich bestätigt, so kann der Vertragspartner den Vertrag selbst einseitig abbrechen.
- 3.10 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Lieferung der restlichen bestellten Teillieferungen sichergestellt ist, sowie wenn dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 3.11 Wir behalten uns – abhängig von den Schwierigkeiten bei der Produkterstellung und der Erfüllung der Kundenanforderungen – Mengenabweichungen von bis zu 5 %, bei Auftragserteilung im Klein- und Kleinstmengenbereich bis zu 10% über oder unter den bestellten Maßstab.
- 3.12 Vertragsware, die der Vertragspartner vereinbarungsgemäß bei uns abzuholen hat, wird von dem Zeitpunkt ab, an dem den Vertragspartner die Abholbereitschaft mitgeteilt worden ist, auf Gefahr des Vertragspartners bei uns aufbewahrt. Die Gefahr geht also mit der Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Vertragspartner über. Kommt der Vertragspartner seiner Abholverpflichtung nicht innerhalb von acht Werktagen ab Mitteilung der Abholbereitschaft nach, so hat er auf unser Verlangen für die Aufbewahrung der Vertragsware eine angemessene Vergütung zu entrichten.
- 3.13 Sofern eine Lieferung mit dem Vertragspartner vereinbart ist, gelangen grundsätzlich die Vorgaben nach Incoterms/ Version 2010 in Anwendung. Wird eine gesonderte Versicherungsart (z. B. Versicherungssumme durch den Auftraggeber gewünscht, obliegt es dem Auftraggeber, die dafür erforderliche Kosten zu tragen. Sofern die Versicherung durch die Bestellung bei einem externen Anbieter im Auftrag unseres Vertragspartners vornehmen, alle entstehenden Kosten und Gebühren sind von unseren Auftragsgebern zu tragen. Für diese Beauftragung ist ausschließlich die schriftliche Form zu wählen, die erforderlichen Bearbeitungszeiten müssen vom Auftraggeber berücksichtigt werden, um eine Leistungserbringung zu ermöglichen. Bei Eintreten eines Schadensereignisses hat unser Auftraggeber diesen direkt mit dem Leistungserbringer der Versicherung abzuwickeln.
- 3.14 Werden zur Versanddurchführung tauschfähige Pool-Packmittel eingesetzt, finden die Regeln des „Bonner- und Kölner Palettentausches“ Anwendung. Ergänzend gelten für den nicht durchgeführten Packmitteltausch folgende Maßnahmen als vereinbart: Der Schuldner der Packmittel hat die ausstehenden Packmittel mit einer Frist von 30 Kalendertagen an uns oder einen von uns genannten kostenneutralen Ort trafreich zu liefern. Nach Verstreichen dieser Frist werden die fehlenden Mengen, auch Teilmengen, am marktüblichen Wiederbeschaffungskosten bei Verfügungsort 93413 Cham-Katzbach zuzüglich Verwaltungsmehraufwandspauschale in Höhe von 50,00€ an den Auftraggeber berechnet.

4. Gewährleistung

- 4.1 Wir erbringen die zugesagte Leistung nach dem zurzeit der Auftragsbestätigung geltenden Stand der Technik und unter Beachtung der üblichen beruflichen Sorgfalt. Maßgebend für die Qualität und Ausfertigung der Vertragsware sind die freigegebenen Muster. Garantien erhält der Vertragspartner nur, soweit ausdrücklich von einer Garantie die Rede ist.
- 4.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.
- 4.4 Für Mängel der Vertragsware leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbracht wurde.
- 4.5 Die Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies ohne rechtfertigenden Grund, so sind wir von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich auf deren Vertragsmäßigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Der Vertragspartner hat Mängel oder Abweichungen unverzüglich nach Ablieferung innerhalb von fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln hat der Vertragspartner unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich mitzuteilen. Ansonsten sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 4.7 Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für die Tatsache, dass der Mangel bei Gefahrübergang bestand, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.
- 4.8 Wir schließen die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, Nichtbeachtung von Anleitungen oder Sicherheits- oder Warnhinweisen oder unsachgemäßer Montage, Reparatur oder Wartung durch den Vertragspartner oder Dritter entstanden sind. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass die oben genannten Einwirkungen nicht ursächlich für den Mangel waren. Dieser Nachweis muss im Zusammenhang mit der Mängelanzeige erfolgen.
- 4.9 Die Maßhaltigkeit unserer Produkte wird nur insoweit gewährleistet werden, soweit wir von unseren Lieferanten mit gleichbleibender Rohstoffqualität beliefert werden.
- 4.10 Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen wird ausgeschlossen. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, im Falle von Garantien und auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleibt nach Maßgabe der Nr. 5 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen unberührt.
- 4.11 Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem direkten Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

5. Haftung

- 5.1 Wir haften nicht a) im Falle erheblicher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen und den Schutz von Leben, Körper und Gesundheit von Personal des Vertragspartners oder Dritten oder des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Garantien und Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes. Ergänzend gilt die Haftungsbeschränkung nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 5.2 Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit vereinbart dieses Schadensersatzansprüche in zwölf Monaten.
- 5.3 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Miteilbare Schäden und Mängelgeschäden sind auf Ersatzhaftung nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 5.4 Werden wir auf Schadensersatz aus Produzentenhaftung nach § 283 BGB in Anspruch genommen, begrenzen wir unsere Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung unseres Haftpflichtversicherers. Die Deckungssumme ist schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt unsere Haftung unberührt, ist aber begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen, begrenzen wir unsere Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und/ oder sachtypischen Schadensbetrag.
- 5.5 Für Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gelten die in Ziffer 5.1 bis 5.4 genannten Beschränkungen entsprechend.

6. Verpackung

Die Verpackung wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, besonders berechnet. Die Rücknahme der Verpackung sowie die Gutschrift eines Teiltrages erfolgen nur dann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich festgelegt wird. Säcke werden nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich aller Nebenkosten wie Versicherung, Fracht und Zoll. Die Preise gelten auch ausschließlich der Verpackungskosten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 7.3 Sofern der Vertragspartner im Voraussetzfall der Umsatzsteuer, kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 7.4 Anders sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kostenfaktoren, z. B. die maßgeblichen Löhne oder die Materialpreise, können wir unsere Preise bei Mehrkosten um den Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. die Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Wir sind auch berechtigt, die Mehrkosten zu verlangen, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so trägt die Mehrkosten der Vertragspartner.
- 7.5 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Hingabe von Schecks oder Wechseln gilt deren Erlassung als Zahlung.
- 7.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 7.7 Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.8 Wir können ungeachtet und der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand zur Sicherung unserer Rechte zurücknehmen, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug gerät. Wir müssen dem Vertragspartner diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen sind wir bei Verzug des Vertragspartners zum Verzug einer fälligen Rate, bei Wechselprotokoll, bei Zahlungsanstellung des Vertragspartners oder bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Vertragspartners, die zu einer konkreten Gefährdung unserer Ansprüche führt, berechtigt, sofortige Zahlung des noch ausstehenden Auftragspreises zu verlangen. Als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt insbesondere eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Vertragspartners, die Hingabe ungedeckter Schecks, Wechselprotokolle, die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung, die Nichtzahlung einer fälligen Rate oder eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank oder Auskunfts.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen auch bis zur Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Vertragspartner zustehender Ansprüche und bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner vor.
- 8.2 Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Vertragspartner oder Dritte erfolgt für uns. An neu entstandenen Sachen steht uns das Mitgeltum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- 8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand angemessen auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Vertragspartner tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an uns ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und uns davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag erfolgt.
- 8.4 Der Vertragspartner darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Vertragspartner uns unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns die Kosten einer etwaigen Intervention von uns zu ersetzen.
- 8.5 Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei Weiterveräußerung tritt er schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterkauf in Höhe des Auftragspreises zur Sicherheit an uns ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Vertragspartner den Liefergegenstand an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräußert. Wir werden derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen auf eigene Kosten die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für uns von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwalten. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, ist hiervon unberührt.
- 8.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners bereit, darüber hinausgehende Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben oder zurück zu übertragen.

9. Formen

- 9.1 Formen und Vorrichtungen, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten für den Vertragspartner angefertigt werden, werden ausschließlich für Aufträge dieses Vertragspartners verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen uns und dem Vertragspartner voraus. Die Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner das Formeneigentum nach vollständiger Bezahlung der Herstellungs- und Produktionskosten für die Formen erwidert.
- 9.2 Der Vertragspartner trägt die Herstellungs- und Installationskosten der Formen. In Anbetracht unserer Konstruktionsleistung hat der Vertragspartner ein Recht auf Herausgabe von Formen, jedoch frühestens drei Jahre nach der ersten Lieferung. Formen und Vorrichtungen unterliegen regelmäßigem Verschleiß. Wir übernehmen deshalb beliebige Lebensdauer und/oder Gesamtausstoßmenge der Formen und Vorrichtungen keine Garantie und Gewährleistung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Ist es notwendig, neue Formen und Vorrichtungen zu erstellen beziehungsweise durch Verschleiß der Formen und Vorrichtungen aufgetretene Schäden zu beseitigen, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Vertragspartner.
- 9.3 Die Vergütung für die Formen besteht aus der einmaligen Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie für vom Vertragspartner veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die von uns zu vertreten sind, gehen zu unseren Lasten.
- 9.4 Wir bewahren die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie. Wir haften insoweit allerdings nur für eigenübliche Sorgfalt und in keinem Fall für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Sofern der Vertragspartner eine Versicherung seiner Formen wünscht, werden wir diese auf Kosten des Vertragspartners eindecken. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.
- 9.5 Die Vergütung für die Formen besteht aus der Herstellung der Formen, der Herstellung der Vorrichtungen, der Herstellung der Formen und Vorrichtungen sowie für die Herstellung der Vorrichtungen. Die Kosten für die Herstellung der Vorrichtungen bestehen zu unseren Gunsten ein Pfandrecht an den in unserem Besitz befindlichen Formen des jeweiligen Vertragspartners. Bei eigenen Formen des Vertragspartners und/oder vom Vertragspartner teilweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt in diesem Fall der Vertragspartner. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung unsererseits der Vertragspartner die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Vertragspartner den vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.
- 9.6 Vorstehende Regelungen in den Absätzen 9.1 bis 9.5 finden keine Anwendung, wenn es sich um von uns beigestellte Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern, CAD-Daten oder sonstigen Vorlagen, die uns vom Vertragspartner übergeben werden, herzustellen und zu liefern haben, ist der Vertragspartner zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner übernimmt uns gegenüber die Gewähr für die Freiheit von Schutzrechten. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen, Mustern, CAD-Daten oder sonstigen Vorlagen der Vertragspartners angefertigt werden, untersagt wird, sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und vom Vertrag zurück zu treten. Ansprüche des Vertragspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen. Wir sind vor der Einstellung der Herstellung oder der Lieferung oder dem Rücktritt vom Vertrag nicht zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet. Wir sind berechtigt, Ersatz der bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter, die Schutzrechte geltend machen, unverzüglich freizustellen und uns sämtliche Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung zu erstatten. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Vertragspartner auf unser Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.

11. Beistelleile

Werden Beistelleile durch den Vertragspartner geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie in 93413 Cham Ziegeleweg 20 oder am sonst vorgesehenen Ablieferungsort mit einem mengenmäßigen Zuschlag von 5 % für etwaigen Ausschuss rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen anzuliefern, dass uns eine ununterbrochene Ein- oder Verarbeitung möglich ist. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Beistelleilen ist der Vertragspartner verpflichtet, die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Wir behalten uns in einem solchen Fall vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

12. Vertragsanpassung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 3.6ff dieser Bedingungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkennen der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Vertragspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände sowie elektronische Dokumente dürfen Dritten nicht unbefugt überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Weiterleitung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der unüberbrücklichen Bestimmungen zulässig. Eingesandte Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände werden nur auf Wunsch des Vertragspartners zurückgesandt. Kommt eine Bestellung nicht zustande, so ist es uns erlaubt, diese Gegenstände drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- 13.2 Lieferanten der Vertragspartner sind jeweils entsprechend zu verpflichten.

14. Zahlungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 14.1 Erfüllungsort für zu leistende Zahlungen ist für beide Vertragsparteien Cham.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Volklaufen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, der Sitz der Kunststoffwerk Katzbach GmbH & Co. KG. Wir können den Vertragspartner aber auch an dessen Sitz verklagen.
- 13.3 Für diesen Vertrag – einschließlich der Fragen des Zustandekommens, der Form, der Wirksamkeit, des Inhalts, der Durchführung, des Erlöschens und der Auslegung – gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.